

Hilfsmittel (Deutsche Verwaltungspraxis, Kommunales Finanzwesen Rheinland-Pfalz) in Klausuren

Auf den jeweils gültigen Hilfsmittelerlass im Merkblatt „Informationen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lehrgänge des Kommunalen Studieninstituts Trier“ wird hingewiesen. Die dortigen Regelungen sind zwingend und als maßgeblich vorrangig zu berücksichtigen. Die nachfolgenden Beispiele dieser Handreichung dienen der Veranschaulichung und sind daher nicht abschließend.

Bürgerliches Gesetzbuch	90.00
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	BGB
In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392) ¹⁾	
Nichtamtliche Inhaltsübersicht²⁾	
Buch 1	
Allgemeiner Teil	
Abschnitt 1	
Personen	
Titel 1	
Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer	
Beginn der Rechtsfähigkeit	§ 1
Eintritt der Volljährigkeit	§ 2
(weggefallen)	§§ 3 bis 6
Wohnsitz; Begründung und Aufhebung	§ 7
Wohnsitz nicht voll Geschäftsfähiger	§ 8
Wohnsitz eines Soldaten	§ 9
(weggefallen)	§ 10
Wohnsitz des Kindes	§ 11
Namensrecht	§ 12
Verbraucher	§ 13
Unternehmer	§ 14
(weggefallen)	§§ 15 bis 20
Titel 2	
Juristische Personen	
Untertitel 1	
Vereine	
Kapitel 1	
Allgemeine Vorschriften	
Nicht wirtschaftlicher Verein	§ 21
Wirtschaftlicher Verein	§ 22
(weggefallen)	§ 23
Sitz	§ 24
1) Die erst zum 23. Dezember 2020 in Kraft tretenden Änderungen werden textlich in der nächsten Ergänzungslieferung nachgewiesen.	
2) Auf den Abdruck der amtlichen Inhaltsübersicht wird verzichtet.	
101. Erg.-Lfg. Bund Stand 20. November 2020	
1	



Erlaubt sind beschriftete Fähnchen und Reiter am Anfang des Gesetzes, wenn diese nur auf einzelne Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften, usw. als solche (z.B. BGB) hinweisen.

Es gilt ein grundsätzliches Kommentierungsverbot, d.h. das Hilfsmittel darf keine Anmerkungen oder Erläuterungen, keine Randbemerkungen, Verweisungen, Hinweise, Unterstreichungen, Markierungen und auch keine sonstigen Zusätze oder Veränderungen enthalten. Randnotizen aller Art (z.B. textlich, §§ oder Pfeile) sind nicht erlaubt.

Ausnahmsweise sind Veränderungen in Gestalt von Markierungen und Unterstreichungen des Gesetzestextes zulässig.

Verboten ist somit alles, was nicht ausdrücklich erlaubt ist.

Bürgerliches Gesetzbuch**90.00**

Ausschluss des Widerrufs	§ 532
Verzicht auf Widerrufsrecht	§ 533
Pflicht- und Anstandsschenkungen	§ 534

Titel 5

Mietvertrag, Pachtvertrag

Untertitel 1

Allgemeine Vorschriften für Mietverhältnisse

Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrags	§ 535
Mietminderung bei Sach- und Rechtsmängeln	§ 536
Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch des Mieters wegen eines Mangels	§ 536a
Kenntnis des Mieters vom Mangel bei Vertragsschluss oder Annahme	§ 536b
Während der Mietzeit auftretende Mängel; Mängelanzeige durch den Mieter	§ 536c
Vertraglicher Ausschluss von Rechten des Mieters wegen eines Mangels	§ 536d
Entrichtung der Miete bei persönlicher Verhinderung des Mieters	§ 537
Abnutzung der Mietsache durch vertragsgemäßen Gebrauch	§ 538
Ersatz sonstiger Aufwendungen und Wegnahmerecht des Mieters	§ 539
Gebrauchsüberlassung an Dritte	§ 540
Unterlassungsklage bei vertragswidrigem Gebrauch	§ 541
Ende des Mietverhältnisses	§ 542
Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund	§ 543
Vertrag über mehr als 30 Jahre	§ 544
Stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses	§ 545
Rückgabepflicht des Mieters	§ 546
Entschädigung des Vermieters bei verspäteter Rückgabe	§ 546a
Erstattung von im Voraus entrichteter Miete	§ 547
Verjährung der Ersatzansprüche und des Wegnahmerechts	§ 548

Untertitel 2

Mietverhältnisse über Wohnraum

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

Auf Wohnraummietverhältnisse anwendbare Vorschriften	§ 549
Form des Mietvertrags	§ 550
Begrenzung und Anlage von Mietsicherheiten	§ 551
Abwendung des Wegnahmerechts des Mieters	§ 552
Gestattung der Gebrauchsüberlassung an Dritte	§ 553
Barriere-reduzierung, E-Mobilität und Einbruchsschutz (weggefallen)	§ 554
Unwirksamkeit einer Vertragsstrafe	§ 554a
	§ 555

Erlaubt ist auch, in den Inhaltsverzeichnissen einzelne §§ farblich zu markieren.



Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50), die ab dem 1. Januar 2014 begonnen wurden, ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden.

(9a) § 2 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) ist ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden.

(10) § 2 Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) ist erstmals ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden.

(11) § 2 Absatz 3 ist letztmals bis zum 31. Dezember 2018 anzuwenden; Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass das Kind den Dienst oder die Tätigkeit vor dem 1. Juli 2011 angetreten hat.

(12) § 6 Absatz 3 in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 eingehen.

(13) ¹§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 in der Fassung des Artikels 34 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem letzten Tag des sechsten auf die Verkündung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes folgenden Kalendermonats beginnen. ²§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 34 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen.

§ 21 Sondervorschrift zur Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes in den Veranlagungszeiträumen 1983 bis 1995 durch Kindergeld

¹In Fällen, in denen die Entscheidung über die Höhe des Kindergeldanspruchs für Monate in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1983 und dem 31. Dezember 1995 noch nicht bestandskräftig geworden ist, kommt eine von den §§ 10 und 11 in der jeweils geltenden Fassung abweichende Bewilligung von Kindergeld nur in Betracht, wenn die Einkommensteuer formell bestandskräftig und hinsichtlich der Höhe der Kinderfreibeträge nicht vorläufig festgesetzt sowie das Existenzminimum des Kindes nicht unter der Maßgabe des § 53 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei belassen worden ist. ²Dies ist vom Kindergeldberechtigten durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen. ³Nach Vorlage dieser Bescheinigung hat die Familienkasse den vom Finanzamt ermittelten Unterschiedsbetrag zwischen der festgesetzten Einkommensteuer und der Einkommensteuer, die nach § 53 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes festzusetzen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen nach § 53 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes vorgelegen hätten, als zusätzliches Kindergeld zu zahlen.

§ 22 Bericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Juli 2022 einen Bericht über die Auswirkungen des § 6a (Kinderzuschlag) und insbesondere über die Auswirkungen der erweiterten Zugangsmöglichkeit zum Kinderzuschlag nach § 6a Absatz 1a sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschrift vor.

Am Rand sind an beliebiger Stelle im Gesetz weitere, unbeschriftete Fähnchen oder Reiter gestattet. Diese dürfen verschiedene Farben, jedoch keine Muster o.ä. haben.



Interessen des Mieters nicht zugemutet werden kann. ³Der Mieter kann sich im Zusammenhang mit der baulichen Veränderung zur Leistung einer besonderen Sicherheit verpflichten; § 551 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 554a (weggefallen)

§ 555 Unwirksamkeit einer Vertragsstrafe

Eine Vereinbarung, durch die sich der Vermieter eine Vertragsstrafe vom Mieter versprechen lässt, ist unwirksam.

Kapitel Ia

Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen

§ 555a Erhaltungsmaßnahmen

(1) Der Mieter hat Maßnahmen zu dulden, die zur Instandhaltung oder Instandsetzung der Mietsache erforderlich sind (Erhaltungsmaßnahmen).

(2) Erhaltungsmaßnahmen sind dem Mieter rechtzeitig anzukündigen, es sei denn, sie sind nur mit einer unerheblichen Einwirkung auf die Mietsache verbunden oder ihre sofortige Durchführung ist zwingend erforderlich.

(3) ¹Aufwendungen, die der Mieter infolge einer Erhaltungsmaßnahme machen muss, hat der Vermieter in angemessenem Umfang zu ersetzen. ²Auf Verlangen hat er Vorschuss zu leisten.

(4) Eine zum Nachteil des Mieters von Absatz 2 oder 3 abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 555b Modernisierungsmaßnahmen

Modernisierungsmaßnahmen sind bauliche Veränderungen,

1. durch die in Bezug auf die Mietsache Endenergie nachhaltig eingespart wird (energetische Modernisierung),
2. durch die nicht erneuerbare Primärenergie nachhaltig eingespart oder das Klima nachhaltig geschützt wird, sofern nicht bereits eine energetische Modernisierung nach Nummer 1 vorliegt,
3. durch die der Wasserverbrauch nachhaltig reduziert wird,
4. durch die der Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöht wird,
5. durch die die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessert werden,
6. die auf Grund von Umständen durchgeführt werden, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, und die keine Erhaltungsmaßnahmen nach § 555a sind, oder
7. durch die neuer Wohnraum geschaffen wird.

Einfache Markierungen und Unterstreichungen des Gesetzestextes in Gestalt z.B. einfacher auch farbiger Hervorhebungen (insbesondere für Tatbestand und Rechtsfolge) werden nicht beanstandet, wenn diese kein System zur Kommentierung beinhalten.

Interessen des Mieters nicht zugemutet werden kann. ³Der Mieter kann sich im Zusammenhang mit der baulichen Veränderung zur Leistung einer besonderen Sicherheit verpflichten; § 551 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 554a (weggefallen)

§ 555 Unwirksamkeit einer Vertragsstrafe

Eine Vereinbarung, durch die sich der Vermieter eine Vertragsstrafe vom Mieter versprechen lässt, ist unwirksam.

§ 535 BGB

Kapitel 1a

Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen

§ 555a Erhaltungsmaßnahmen

(1) Der Mieter hat Maßnahmen zu dulden, die zur Instandhaltung oder Instandsetzung der Mietsache erforderlich sind (Erhaltungsmaßnahmen).

(2) Erhaltungsmaßnahmen sind dem Mieter rechtzeitig anzukündigen, es sei denn, sie sind nur mit einer unerheblichen Einwirkung auf die Mietsache verbunden oder ihre sofortige Durchführung ist zwingend erforderlich. !!

(3) ¹Aufwendungen, die der Mieter infolge einer Erhaltungsmaßnahme machen muss, hat der Vermieter in angemessenem Umfang zu ersetzen. ²Auf Verlangen hat er Vorschuss zu leisten. €

(4) Eine zum Nachteil des Mieters von Absatz 2 oder 3 abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 555b Modernisierungsmaßnahmen

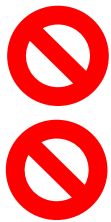
Modernisierungsmaßnahmen sind bauliche Veränderungen,

Abgrenzung %

1. durch die in Bezug auf die Mietsache Endenergie nachhaltig eingespart wird (energetische Modernisierung),
2. durch die nicht erneuerbare Primärenergie nachhaltig eingespart oder das Klima nachhaltig geschützt wird, sofern nicht bereits eine energetische Modernisierung nach Nummer 1 vorliegt,
3. durch die der Wasserverbrauch nachhaltig reduziert wird,
4. durch die der Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöht wird,
5. durch die die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessert werden,
6. ~~die auf Grund von Umständen durchgeführt werden, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, und die keine Erhaltungsmaßnahmen nach § 555a sind, oder~~
7. durch die neuer Wohnraum geschaffen wird.

§ 555 BGB

§ 555b



Verboten sind beispielsweise demnach mit einzelnen Paragraphen oder anderweitigen Texten beschriftete Fähnchen oder Reiter, soweit dies nicht für die Bezeichnung der Gesetze usw. für die erste Seite des Gesetzes erlaubt ist.

Zahlen oder Worte, Sätze, Schriftzeichen dürfen nicht angebracht werden. Symbole, Zeichnungen sind verboten. Streichungen und Einkreisungen sind nicht zulässig.

Unterstreichungen, die einzelne Worte oder Sätze ergeben, sind untersagt.

Kopierte Seiten dürfen nicht genutzt werden. Es sei denn, sie wurden vom KSI abgestempelt und abgezeichnet.

Nur Original-Einbände bzw. Ordner der Vorschriftensammlungen sind gestattet. Das Ausheften von Teilen der Vorschriftensammlungen in andere Hefter oder Ordner sowie das Mitführen dieser Hefter oder Ordner ist nicht erlaubt. Es handelt sich um eine nicht erlaubte Veränderung des Hilfsmittels.